

Publizitätserfordernisse der Sicherungszession

Eine häufige und vor allem von Banken gerne in Anspruch genommene Sicherheit für (Kredit-)Verbindlichkeiten ist die Sicherungszession, dh die sicherungsweise Abtretung von Forderungen. Kundenforderungen aus der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen werden dabei zur Besicherung von Verbindlichkeiten an den Gläubiger verpfändet. Dabei werden regelmäßig nicht nur bereits bestehende Kundenforderungen, sondern auch erst künftig entstehende Kundenforderungen in die Sicherungszession miteinbezogen. Die wirksame Begründung eines Pfandrechtes setzt einen gültigen Publizitätsakt voraus, dh die Einhaltung bestimmter Formerfordernisse aufgrund derer auch für alle anderen Gläubiger des Schuldners die Verpfändung der Forderungen ersichtlich ist. Genau die Anforderungen an diesen Publizitätsakt waren bei der Verpfändung von Forderungen bis vor kurzem in Rechtsprechung und Lehre umstritten. Zwei jüngste Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes (OGH) brachten Klarheit in diese strittigen Fragen.

Bedeutung eines gültigen Publizitätsaktes

Die wirksame Begründung eines Pfandrechtes ist vor allem für den Fall von Bedeutung, dass über das Vermögen des Schuldners ein Konkursverfahren eröffnet wird: Verfügt der Gläubiger, also zB die Bank oder ein Lieferant, über ein wirksames Pfandrecht an den Kundenforderungen ihres Schuldners, fließen die Einnahmen aus den Forderungseingängen vorrangig an die durch das Pfandrecht besicherte Bank anstelle einer gleichmäßigen Verteilung der Einnahmen an alle Konkursgläubiger. Fehlt aber zB der wirksame Publizitätsakt und wurde daher das Pfandrecht nicht wirksam begründet, kommt der Bank keine bevorrechtete Stellung zu und die Einnahmen aus den Kundenforderungen stehen allen Konkursgläubigern gleichmäßig zur Verfügung, dh das vorhandene Vermögen wird aliquot auf die Konkursgläubiger verteilt.

Buchvermerk versus Drittschuldnerverständigung

Zur wirksamen Begründung eines Pfandrechtes an Forderungen stehen faktisch grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Einerseits die Verständigung der Kunden des Schuldners, denen gegenüber die Forderungen bestehen, von der erfolgten Abtretung (Zession) der Forderungen (Drittschuldnerverständigung) und andererseits der Vermerk über die erfolgte Abtretung in den Büchern (Kundenkonten in der Buchhaltung, Offene – Posten – Listen) des Schuldners (Zessionsvermerk).

Eindeutig musste die Frage, welcher dieser beiden Publizitätsakte für die wirksame Pfandrechtsbegründung erforderlich ist, schon bisher für Forderungen beantwortet werden, die nicht in Büchern vermerkt sind, wie zB bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern bei denen erst der tatsächliche Zahlungseingang erfasst wird. Mangels eines Ausweises von Forderungen in den Büchern, kann das Pfandrecht in diesen Fällen nur durch die Drittschuldnerverständigung wirksam begründet werden.

Bei Buchforderungen waren die Auffassungen bisher geteilt: Zum Teil wurde hier die Auffassung vertreten, nur ein Buchvermerk könne das Pfandrecht wirksam begründen, während ein anderer Teil der Lehre auch bei Buchforderungen die Drittschuldnerverständigung als ausreichend ansah. In seinen Erkenntnissen vom 30.11.2006 sowie vom 05.06.2007 hat der OGH nun ausdrücklich klargestellt, dass auch bei Buchforderungen die Drittschuldnerverständigung zur Übertragung der sicherungsweise abgetretenen Forderung ausreichend ist und alternativ zum Buchvermerk ein taugliches Mittel zur Pfandrechtsbegründung darstellt. Bei erst künftig entstehenden Forderungen aus eindeutig identifizierten Geschäftsbeziehungen kann die sicherungsweise Abtretung durch eine Vorausverständigung des Drittschuldners erfolgen.

Conclusio

Drittschuldnerverständigung und Zessionsvermerk stehen also alternativ als Publizitätsakt zur sicherungsweisen Abtretung von Forderungen zur Verfügung. Die

Drittschuldnerverständigung ist de facto allerdings dann ausgeschlossen, wenn eine so genannte stille Zession vereinbart worden ist, dh die Drittschuldner nicht von der Zession verständigt werden sollen. In diesen Fällen bleibt nur der Zessionsvermerk in den Büchern des Schuldners. Zu beachten ist dabei, dass die Sicherungszession dabei nur dann und solange wirksam ist, solange dieser Vermerk auch tatsächlich in den Büchern des Schuldners angebracht ist. Sollten Sie selbst zur Sicherung Ihrer Forderungen gegenüber Kunden auf die Sicherungszession zurückgreifen, ist eine regelmäßige Überprüfung zu empfehlen, ob Ihr Schuldner in Offenen-Posten-Listen und Kundenkonten auch tatsächlich den Zessionsvermerk anbringt. Sollten Sie mit Zustimmung Ihres Schuldners auch die Möglichkeit der Drittschuldnerverständigung haben, sollten Sie diese jedenfalls schriftlich vornehmen und im besten Fall auch auf eine Bestätigung des Drittschuldners darüber drängen, dass dieser die Verständigung erhalten hat.